

Fachbeiträge Juni 2016

Händler sind neu dem Geldwäscherei-Gesetz unterstellt

Am 1. Januar 2016 ist das revidierte Gesetz zur Geldwäscherei in Kraft getreten. Die wichtigste Neuerung ist, dass nicht mehr nur Finanzintermediäre wie Banken unter das Geldwäschereigesetz fallen, sondern auch Händler. Als Händler gelten gemäss Gesetz «natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen».

Falls ein Händler mehr als 100'000 Franken Bargeld entgegennimmt, muss er die im Gesetz beschriebenen Sorgfaltspflichten einhalten. Das bedeutet:

- Aufnahme der Personalien und Identifikation mit einem amtlichen Dokument wie Pass oder ID
- Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bei einer juristischen Person
- Hintergrund und Zweck des Geschäftes hinterfragen und gegebenenfalls dokumentieren
- Sicherstellen, dass die Vermögenswerte weder aus einem Verbrechen noch aus einem qualifizierten Steuervergehen stammen oder der Verfügungsmacht krimineller Organisationen unterliegen
- Prozess zur Einschätzung des Risikos für Geldwäscherei definieren
- Eine Revisionsstelle zur Überprüfung der Abläufe beauftragen.

Wird die Transaktion über eine Bank abgewickelt, entfallen die Sorgfaltspflichten. Bei Aufsplittung in Ratenzahlungen gilt der Totalbetrag.

Nichtbezahlen der Rechnung ist kein Betrug

Ein Basler bestellte im Internet auf Rechnung einen teuren Drucker, ohne die Rechnung zu bezahlen. Das Strafgericht des Kantons Basel-Stadt verurteilte ihn wegen Betrugs zu einer bedingten Geldstrafe und einer Busse. Begründung: Er sei bei der Bestellung weder willens noch in der Lage gewesen, die Ware zu bezahlen. Dagegen wehrte sich der Beschuldigte erfolgreich und das Bundesgericht sprach ihn frei. Der Mann habe nicht arglistig gehandelt. Der Internetshop hingegen habe leichtfertig einen teuren Drucker auf Rechnung geliefert, ohne die Bonität des Kunden zu prüfen. (Quelle: BGE 6B_887/2015 vom 8. März 2016)

Zeugen nützen nichts bei verpasster Frist

Eine Beschwerde ist rechtzeitig eingereicht, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird.

Trägt der Briefumschlag nicht den Poststempel des Tages des Beschwerdeablaufs, dann muss die Behörde nicht auf die Beschwerde eingehen. Auch wenn Zeugen bestätigen, dass der Brief am entscheidenden Tag in den Briefkasten geworfen wurde, gilt der Poststempel. (Quelle: BGE 9C_118/2016 vom 19. April 2016)

Erbverträge können lebenslang binden

Ein Erbvertrag kann die Beteiligten lebenslang binden. Dies ist wirksam und widerspricht nicht dem Verbot der übermässigen Bindung gemäss Bundesgericht. Es hatte folgenden Fall zu beurteilen:

Ein Ehepaar schloss 1978 einen Ehe- und Erbvertrag. Im Zeitpunkt des Todes des erstversterbenden Ehegatten sollte der überlebende Ehegatte das vorhandene Vermögen vollumfänglich erhalten soll und nach dem Tode des Zweitversterbenden sollte der ganze Nachlass an die vier Kinder als alleinige Erben fallen. Nach dem Ableben der Ehefrau im Jahre 1993 verfasste der Ehemann 1998 eine eigenhändige letztwillige Verfügung, in der er zwei Personen eine Liegenschaft vererbte, wogegen die Kinder klagten.

Das Bundesgericht gab ihnen Recht. Es begründete, dass das spätere Testament dem Erbvertrag widerspreche. Auch der Einwand der Beklagten, die testamentarisch vermachten Liegenschaften seien vom Erblasser erst nach dem Tod seiner Ehefrau erworben worden und damit nicht Teil des Nachlasses berücksichtigte das Bundesgericht nicht. (Quelle: Bundesgericht 5A_686/2012 vom 12.11.2012)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.